



**Der Stadtturm**  
Heimatkundlicher und Historischer  
Arbeitskreis Pfreimd e.V.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen  
„Der Stadtturm“  
Heimatkundlicher und Historischer Arbeitskreis Pfreimd.
- b) Er hat seinen Sitz in Pfreimd.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. Die Erforschung der Geschichte der Stadt Pfreimd und ihrer Umgebung sowie die Stärkung des Geschichtsbewusstseins der Bevölkerung,
2. Die Verbreitung geschichtlichen Wissens über unsere Heimat durch Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen und Führungen sowie Einrichtung einer jedermann zugänglichen fachbezogenen Bibliothek,
3. Der Einsatz für die Erhaltung der historischen Bausubstanz der Stadt Pfreimd und ihrer Kulturgüter für die Allgemeinheit.
4. Der Verein ist dabei in seiner Arbeit parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und neutral. Grundlagen der Vereinsarbeit sind ausschließlich Fachwissen sowie Unabhängigkeit von Weisungen und Interessen Dritter, die nicht am Gemeinwohl, dem Vereinszweck und an der Vereinssatzung orientiert sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos und uneigennützig tätig und erstrebt keinen Gewinn.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. Aufwandsentschädigungen) begünstigen.

### § 4 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) fördernde Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins sein.
3. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
  - b) durch Tod des Mitglieds,
  - c) bei Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich, im Sinne und Interesse des Vereins zu wirken und das Ansehen des Vereins zu wahren.

### § 5 Beiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, diese sind durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen (§ 7 Abs. 1 Buchst. b)
3. Bei einem Beitritt oder Austritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende haben den halben Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die einmal im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Höhe der Beiträge,
  - c) Satzungsänderung,
  - d) Auflösung des Vereins (§ 9)
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen.
3. Der Vorstand beruft die ordentliche sowie die eventuell erforderliche außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4.
  - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Volljährigkeit besitzen.
  - b) Juristische Personen werden durch ihre vertretungs- und stimmberechtigten Abgeordneten vertreten.
5. Die Gültigkeit eines Beschlusses bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; hat ein Beschluss eine Satzungsänderung zur Folge, so sind zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 9 (Auflösung des Vereins) bleibt davon unberührt.

6. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, diese Protokolle sind sowohl vom Schriftführer als auch vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 8 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem/der Kassier/erin,
  - b) dem/der Schriftführer/in
  - c) den Beisitzern.
3. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je einzelvertretungsberechtigt. Sie sind der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Wahlperiode umfasst drei Kalenderjahre.
7. Kommt nach Ablauf einer Wahlperiode keine ordnungsgemäße Neuwahl des Vorstandes zustande, so ist vom bisherigen Vorstand innerhalb eines Monats eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung nur zum Zwecke einer Neuwahl des Vorstandes oder einer eventuellen Auflösung des Vereins (§ 9) einzuberufen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Auflösung des Vereins im Amt.
8. Zur Unterstützung und/oder Entlastung kann der Vorstand selbständig Ausschüsse einrichten. Zweck, Besetzung und Aufgabenverteilung eines Ausschusses bestimmt der Vorstand.
9. Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Vorsitzende/r
    - er/sie leitet die regelmäßigen Zusammenkünfte des Vorstandes, der erweiterten Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung und beruft die Mitgliederversammlung ein,
    - er/sie ist für Presse und Information zuständig und verantwortlich.
  - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
    - er/sie vertritt den/die Vorsitzende/n nach Absprache in allen Aufgaben und teilt sich diese in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden.
10. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
  - a) Kassier/erin
    - er/sie verwaltet das Vermögen des Vereins mit Einnahmen und Ausgaben. Über den jeweiligen Kassenstand berichtet er/sie in der Mitgliederversammlung.
  - b) Schriftführer/in
    - er/sie erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt Protokoll in der Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit des/der Schriftführers/in ist vom Vorstand ein/e Stellvertreter/in zu benennen.
  - c) Beisitzer
    - Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gewählt.
    - Erforderliche Anzahl der Beisitzer sowie ihre Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pfreimd, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vordergründig ist dabei die Erfüllung des Vereinszweckes.

#### § 10 Eintragung in das Vereinsregister

„Der Stadtturm“ – Heimatkundlicher und Historischer Arbeitskreis Pfreimd ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nabburg eingetragen.

Pfreimd, den 21. November 1997

Diese neugefasste Vereinssatzung mit ihren teilweise neuen Bestimmungen und redaktionellen Textänderungen wurde von der Mitgliederversammlung am 21. November 1997 einstimmig beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 27. Oktober 1984.

gez. H. Paulus  
**Hans Paulus**  
**1. Vorsitzender**

Eingetragen im Vereinsregister VR II 102 des  
Amtsgerichts Schwandorf  
- Zweigstelle NABBURG –  
- Am 14. April 1998  
-  
Nabburg, den 14.04.1998  
Amtsgericht Schwandorf  
- ZWEIGSTELLE NABBURG –  
-  
gez. Lindermair  
Lindermair  
Amtsinspektor